

SATZUNG

des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Einhard-Gymnasiums Aachen e.V.

§ 1

(Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Einhard-Gymnasiums Aachen e.V.“. Er ist hervorgegangen aus dem „Verein der Freunde und Förderer des Einhard-Gymnasiums Aachen“ und dem „Verein der Ehemaligen des Einhard-Gymnasiums und des Kaiser-Wilhelm Gymnasiums Aachen“. Er hat seinen Sitz in Aachen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

(Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Einhard-Gymnasiums. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln sowie von zweckentsprechenden Einrichtungsgegenständen;
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und von Studienfahrten;
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler bzw. von deren Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten;
- d) Vergabe von Preisen für die Auszeichnung von Schülern;
- e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülerversammlung der Schule;
- f) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens;
- g) Förderung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

Die oben genannten Möglichkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen des Vereinszwecks erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Verfolgung des Vereinszwecks erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(Mitgliedschaft)

Der Verein besteht aus aktiven und geborenen Mitgliedern. Ehemalige SchülerInnen und LehrerInnen des Einhard-Gymnasiums Aachen bzw. des Kaiser-Wilhelm Gymnasiums Aachen können auf Antrag geborene Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft eines geborenen Mitgliedes kann wiederum auf Antrag zu einer aktiven Mitgliedschaft erweitert werden.

Geborene Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben ausschließlich ein Stimmrecht bei der Wahl des Ehemaligenbeauftragten. Aktives Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages schriftlich verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.. Der Austritt eines aktiven Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Geborene Mitglieder haben selbst Sorge dafür zu tragen, dass ihre beim VFE hinterlegten Adressdaten aktuell bleiben. Der VFE ist nicht verpflichtet, ungültige Adressen zu recherchieren. Geborene Mitglieder ohne gültige Adresse kann der Vorstand aus dem Verteiler streichen.

§ 4

(Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr)

Aktive Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres bzw. mit dem Eintritt im laufenden Geschäftsjahr fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung

§ 6

(Vorstand)

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben stimmberechtigten Mitgliedern; zu diesen gehören als geborene Vorstandsmitglieder stets der Schulleiter, ein weiteres Mitglied des Lehrerkollegiums und der Vorsitzende der Schulpflegschaft des Einhard-Gymnasiums. Hinzu kommen bis zu vier weitere, von der Mitgliederversammlung zu wählende, Mitglieder.
 - a) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sind:
 1. Der Vorsitzende
 2. Der Schatzmeister
 3. Der Schriftführer
 4. Der Ehemaligenbeauftragte
 - b) Unter den vier zusätzlich zu wählenden Vorstandsmitgliedern muss mindestens ein Mitglied Elternteil eines Schülers (Schülerin) des Einhard-Gymnasiums sein sowie ein Ehemaliger.

- (2) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden unter Beachtung von §6 Abs.1b durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der aktiven Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Nur auf besonderen Antrag eines Versammlungsmitglieds muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der aktiven Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der aktiven Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorsitzende, der Schatzmeister, und der Schriftführer, bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 7

(Sitzung des Vorstandes)

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Ein Beschluss ist auch ohne Vorstandssitzung gültig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden in einem Ergebnisprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (6) Die/der jeweils gewählte Schülersprecher/in wird in der Regel mit beratender Stimme zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.

§ 8

(Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der aktiven Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist per Post oder per E-Mail. Im Falle einer Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Anlage mit der Gegenüberstellung des bisherigen und des neu zu fassenden Satzungstextes bzw. die Neufassung des Satzungstextes unter Hervorhebung der vorgesehenen Änderungen beizufügen.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in Vertretung von einem gewählten Vorstandsmitglied geleitet.

- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und vom Schulleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

(Befugnisse der Mitgliederversammlung)

- (1) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer aus ihrer Mitte und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sollte kein Kassenprüfer zu Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung, ggf. auch auf Vorschlag des Vorstandes, über die Beauftragung eines externen und unabhängigen Wirtschaftsprüfers entscheiden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 2. Sie beschließt ferner über die Höhe der Mitgliederbeiträge (§ 4 Abs. 1) sowie über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 10

(Mittel des Vereins)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

(Auflösung)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verfolgung gemeinnütziger schulischer Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

(Inkrafttreten)

die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2017 beschlossen und in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde die bisherige Satzung vom 14. März 1968 i. d. F. vom 17.11.2011 außer Kraft gesetzt.